

# **Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB**

**zum Bebauungsplan Nr. 83 - Teilplan 2 - Harpener Straße - 5. Änderung - vereinfachtes Verfahren - Helmut-Siering-Straße -**

Der Bebauungsplan Nr. 83 - Teilplan 2 - Harpener Straße - ist seit dem 06.03.1983 rechtsverbindlich.

In einem Teilbereich südlich der Helmut-Siering-Straße befinden sich zwei Grundstücke, die noch nicht bebaut sind.

Für das Flurstück 566 liegt ein Antrag vor, den Bereich mit zwei Doppelhäusern zu bebauen.

Da nach geltendem Planungsrecht für beide Grundstücke nur eine zusammenhängende, nur sehr eingeschränkt bebaubare Grundstücksfläche existiert, sollen für diesen Bereich nunmehr zwei getrennte überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt werden.

Das Baufenster auf dem Flurstück Nr. 566 ist so festgesetzt, dass der vorliegende Bebauungsvorschlag hier berücksichtigt werden kann.

Die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Flurstück Nr. 567 ermöglicht eine Einzel- bzw. Doppelhausbebauung.

Die vorhandene Zweigeschossigkeit und die Nutzungsziffern GRZ 0.4 und GFZ 0.8 bleiben erhalten.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass gem. § 13 BauGB ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden kann.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wurde verzichtet; dafür wurden gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die Planunterlagen in der Zeit vom 25.10.02 bis zum 25.11.02 einschließlich im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich ausgelegt. Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

Stadt Recklinghausen, 27.11.02  
Bürgermeister  
Im Auftrag

**S i n h u b e r - S c h o t t e**